

Wärmeliefervertrag

zwischen

Max Mustermann

Musterstrasse 1, PLZ Musterort

(im Folgenden „Kunde“ genannt)

und

Stadtwerke Kiel AG

gesetzlich vertreten durch

den Vorstand Frank Meier (Vorsitzender) und Dr. Jörg Teupen

Uhlenkrog 32, 24113 Kiel

Telefon: 0800 247 1 247

Telefax: 0431 594-2960

E-Mail: e-mail@stadtwerke-kiel.de

Registergericht: Amtsgericht Kiel, HRB 395 KI

(im Folgenden „Lieferant“ genannt)

§ 1 Zweck, Art und Umfang der Versorgung

1. Die auf dem Grundstück in Preetz, Musterstrasse 1, befindlichen Wärmeverbrauchsanlagen des Kunden werden vom Lieferanten ganzjährig mit Wärme für folgende Verwendungszwecke versorgt:
 - a. Raumheizung xx kW
 - b. Gebrauchswarmwasserbereitung xx kW
 - c. sonstige Zwecke -- kW
2. Der Kunde deckt seinen Wärmebedarf im Rahmen der bereitgestellten Leistung durch Wärmebezug vom Lieferanten. Das Recht des Kunden aus § 3 AVBFernwärmeV bleibt hiervon unberührt.
3. Die bereitgestellte höchste Wärmeleistung beträgt xx kW.
4. Als Wärmeträger dient Warmwasser gemäß 6.3 der TAB Fernwärmenetze mit einer höchsten Vorlauftemperatur (bei -10 °C Außentemperatur) von 90 °C. Die niedrigste Vorlauftemperatur beträgt 70 °C. Der Lieferant ist berechtigt, die Vorlauftemperaturen des Heizwassers seinen betrieblichen Erfordernissen oder der Außentemperatur anzupassen.
5. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Rücklauftemperatur des in das Versorgungsnetz des Lieferanten zurückgeführten Heizwassers max. 40 °C nicht übersteigt.

§ 2 Anschlussanlagen, Übergabestelle und Eigentumsverhältnisse

1. Die technische und räumliche Ausführung der Anlagen des Lieferanten und des Kunden sowie die Eigentumsverhältnisse sind in den §§ 10 bis 12 der beigefügten Anlagen Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722) geändert worden ist – in der jeweils gültigen Fassung – (AVBFernwärmeV) und den Technischen Anschlussbedingungen für die Fernwärmenetze (TAB Fernwärmenetze) der Stadtwerke Kiel AG festgelegt. Die Übergabestelle für die Wärmelieferung und die Eigentumsverhältnisse sind aus den TAB Fernwärmenetze (4.2 und 10.3) ersichtlich.
2. Der Lieferant haftet nicht für die Funktionstüchtigkeit der kundeneigenen Hausstation. Dafür ist ausschließlich der Kunde zuständig.
3. Änderungen der Heizungs- und Wassererwärmungsanlage hat der Kunde unverzüglich dem Lieferanten mitzuteilen.

§ 3 Preise

1. Der Kunde zahlt einen Arbeitspreis für die von ihm bezogene Wärme und einen Grundpreis für deren Bereitstellung, Messung und Vorhaltung der Fernwärmeversorgungsanlagen. Der Ausgangsarbeitspreis (AP_0) und der Ausgangsgrundpreis (GP_0) betragen (Stand 01.07.2008):

	netto	brutto*
a. Ausgangsarbeitspreis AP_0	77,00 €/MWh	91,63 €/MWh
entspricht einem Ausgangsarbeitspreis AP_0 von	7,70 Cent/kWh	9,16 Cent/kWh
b. Ausgangsgrundpreis GP_0	55,10 €/Monat	65,57 €/Monat

*inkl. der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 % (kaufmännisch gerundete Angaben)

2. Der zur Abrechnung kommende Grundpreis in €/Monat und Arbeitspreis in Cent/kWh ist nach § 4 veränderlich und ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Preisblatt Nahwärmenetz Preetz „Schusterpark“.

§ 4 Preisänderungsklausel

1. Der in § 3 Ziffer 1.a. genannte Nettoausgangsarbeitspreis (AP_0) basiert auf dem Durchschnittswert des Indexes für Erdgas, bei Abgabe an Handel und Gewerbe (2015 = 100) von 91,9 (Basis 10/2007 – 03/2008), dem Durchschnitt des Indexes für Pellets, ... Formen aus Sägespänen u. a. Sägenebenprodukten (2015 = 100) von 74,2 (Basis 10/2007 – 03/2008) und dem Durchschnittspreis für leichtes Heizöl von 55,13 €/hl (Basis 10/2007 – 03/2008) bei Lieferungen von mindestens 500 t an den Großhandel - Marktort Hamburg - einschließlich Verbrauchssteuer.
2. Der in § 3 Ziffer 1.b. genannte Nettoausgangsgrundpreis (GP_0) basiert auf dem Durchschnitt des Indexes für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (2015 = 100) von 94,7 (Basis 10/2007 – 03/2008) sowie einem durchschnittlichen Stundenlohn von 11,21 €/Std. (Basis 10/2007 – 03/2008) für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Tarifvertrages Versorgungsbetriebe (TV-V) in der Entgeltgruppe 4, Stufe 1.
3. Die Folgewerte für den Erdgasindex, Index für Pellets, ... Formen aus Sägespänen u. a. Sägenebenprodukten, Heizölpreise und der Investitionsgüterindex werden vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden (www.destatis.de) in der Fachserie 17, Reihe 2: Preise und Preisindizes gewerblicher Produkte (Erzeugerpreise im Inlandsabsatz) veröffentlicht.
4. Die Preise werden zum 01.01. und 01.07. eines jeden Jahres der Kostenentwicklung und den Verhältnissen am Wärmemarkt angepasst.
5. Der angepasste Arbeitspreis ergibt sich nach folgender Formel:

$$AP = AP_0 (0,3 (G / G_0) + 0,5 (P / P_0) + 0,2 (H / H_0))$$

Hierin bedeuten:

AP Angepasster Arbeitspreis

AP_0 Ausgangsarbeitspreis gemäß § 3 Ziffer 1.a.

G Folgewert des Indexes für Erdgas, bei Abgabe an Handel und Gewerbe

G_0 Ausgangswert für den Index für Erdgas, bei Abgabe an Handel und Gewerbe

P Folgewert des Indexes für Pellets, ... Formen aus Sägespänen u. a. Sägenebenprodukten

P_0 Ausgangswert für den Index für Pellets, ... Formen aus Sägespänen u. a. Sägenebenprodukten

H Folgewert des Preises für leichtes Heizöl

H_0 Ausgangspreis für leichtes Heizöl

6. Der angepasste Grundpreis ergibt sich nach folgender Formel:

$$GP = GP_0 (0,5 (L / L_0) + 0,5 (I / I_0))$$

Hierin bedeuten:

GP Angepasster Grundpreis

GP₀ Ausgangsgrundpreis gemäß § 3 Ziffer 1.b.

L Folgewert für den Stundenlohn

L₀ Ausgangspreis für den Stundenlohn

I Folgewert des Indexes für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten

I₀ Ausgangswert für den Index für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten

7. Die Folgewerte für Erdgas, bei Abgabe an Handel und Gewerbe, Pellets, ... Formen aus Sägespänen u. a. Sägenebenprodukten, leichtes Heizöl, Stundenlohn und den Investitionsgüterindex werden wie folgt ermittelt:

Für die Anpassung der Nettowärmepreise zum 01.01. gilt der arithmetische Durchschnittswert der für die Monate April bis September des vorangegangenen Jahres veröffentlichten Preise bzw. Indizes.

Für die Anpassung der Nettowärmepreise zum 01.07. gilt der arithmetische Durchschnittswert der für die Monate Oktober des vorangegangenen Jahres bis März des laufenden Jahres veröffentlichten Preise bzw. Indizes.

8. Werden vom Statistischen Bundesamt die Preise und Indizes nicht mehr, oder in einer nicht vergleichbaren Art veröffentlicht, so werden die Vertragsschließenden eine dem wirtschaftlichen Grundgedanken möglichst gleichkommende andere Vereinbarung treffen.
9. Die angepassten und zur Abrechnung kommenden Nettopreise werden auf 3 Dezimalstellen errechnet und auf 2 Dezimalstellen kaufmännisch auf- bzw. abgerundet.
10. Die nach einer Preisanpassung zur Verrechnung kommenden Bruttopreise werden gemäß § 1 (4) der AVBFernwärmeV in geeigneter Weise im Internet unter www.stadtwerke-kiel.de öffentlich bekannt gegeben.

§ 5 Steuern und Abgaben

1. Bei einer Änderung der Steuern oder zusätzlichen öffentlich-rechtlichen Abgaben betreffend die Fernwärmelieferung erhöht bzw. reduziert sich das vertraglich vereinbarte Entgelt entsprechend.

2. Werden nach Vertragsabschluss sonstige die Erzeugung, Verteilung oder den Verbrauch von Fernwärme belastenden Steuern oder öffentliche Abgaben eingeführt oder geändert, die sich auf die Fernwärmebelieferung des Lieferanten auswirken, oder entstehen bei dem Lieferanten zusätzliche Kosten, die keine Steuern oder öffentlichen Abgaben darstellen, die aber durch die Umsetzung von neu eingeführten oder veränderten Gesetzen bzw. neuen oder geänderten Verordnungen oder sonstigen behördlichen Maßnahmen entstehen, ist der Lieferant berechtigt, das vertraglich vereinbarte Entgelt entsprechend anzupassen.
3. Vermindern sich diese zusätzlichen Belastungen wieder, ermäßigt sich das vereinbarte Entgelt entsprechend. Der Kunde wird über die Anpassung der Entgelte in geeigneter Weise, spätestens mit Rechnungsstellung informiert.

§ 6 Änderung der Wirtschaftsverhältnisse

1. Sollten sich die wirtschaftlichen oder technischen Verhältnisse, auf denen die Preise und Bedingungen dieses Vertrages beruhen, gegenüber denjenigen Umständen, die bei Abschluss des Vertrages bestanden, wesentlich ändern, so ist der benachteiligte Vertragspartner berechtigt, vom anderen eine Anpassung des Vertrages an die veränderten Verhältnisse zu verlangen. Eine wesentliche Änderung im Sinne dieser Bestimmung ist insbesondere gegeben bei der Änderung der vom Lieferanten zur Erzeugung der Fernwärme eingesetzten Brennstoffe, des Verhältnisses der Brennstoffe zueinander oder einer maßgeblichen Änderung der Verhältnisse auf dem Wärmemarkt.
2. Sind die Veränderungen derart, dass die durch die Preisänderungsklausel mögliche Anpassung der Wärmepreise der Änderung nicht mehr ausreichend Rechnung trägt, ist eine Vertragsanpassung insbesondere durch eine Änderung der Faktoren der Preisänderungsklausel durch den Lieferanten möglich.
3. Der Lieferant wird diese Änderungen in geeigneter Form öffentlich bekannt geben.

§ 7 Abrechnung

1. Über die Wärmelieferung wird grundsätzlich jährlich Rechnung erteilt. Der Abrechnungszeitraum beginnt im Juli des einen Jahres und endet im Juni des folgenden Jahres. In diesem Zeitraum werden 11 gleiche Teilbeträge erhoben.
2. Die der Endabrechnung zugrunde zu legenden Verbrauchswerte werden im Juni durch den Lieferanten oder auf Verlangen des Lieferanten durch den Kunden festgestellt.
3. Der Lieferant ist berechtigt, das Abrechnungsverfahren entsprechend seinen Erfordernissen zu ändern.

§ 8 Allgemeine Versorgungsbedingungen

Die beigefügten Anlagen AVBFernwärmeV – in ihrer jeweils gültigen Fassung – und TAB Fernwärmenetze sind Bestandteil dieses Vertrages.

§ 9 Vertragsdauer

Dieser Vertrag hat eine Laufzeit von TT.MM.JJJJ bis zum TT.MM.JJJJ. Wird der Vertrag nicht neun Monate vor Ablauf in Schriftform gekündigt, so gilt abweichend von der AVB-FernwärmeV eine Verlängerung um jeweils ein weiteres Jahr als stillschweigend vereinbart.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages treten bisherige Verträge und Vereinbarungen über die Wärmeversorgung der in § 1 genannten Anlagen außer Kraft.
2. Die personenbezogenen Daten des Kunden werden im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses gemäß den Vorschriften der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) auch in elektronischer Form gespeichert, verarbeitet und genutzt. Die Informationspflichten gemäß Art. 13 DSGVO sind als Anlage beigefügt.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so kann daraus nicht die Rechtsunwirksamkeit des ganzen Vertrages hergeleitet werden. Die Vertragschließenden verpflichten sich, die rechtsunwirksamen Bestimmungen durch eine dem beabsichtigten wirtschaftlichen und technischen Erfolg möglichst gleichkommende gültige Regelung zu ersetzen.
4. Aufhebungen, Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind ausschließlich auf schriftlichem Wege möglich. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass jedwede – auch die konkludente – nicht schriftliche Aufhebung des Schriftformerfordernisses ungültig ist.
5. Erfüllungsort für die beiderseitigen Verpflichtungen ist Kiel.
6. Zur Beilegung von Streitigkeiten, die diesen Wärmeliefervertrag betreffen, kann der Kunde – sofern er Verbraucher ist – ein Schlichtungsverfahren bei der Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V. beantragen. Voraussetzung dafür ist, dass der Kundenservice des Lieferanten angerufen und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.

Kontakt Daten: Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V., Straßburger Str. 8, 77694 Kehl am Rhein (Tel.: 07851 79579-40, Fax: 07851 79579-41, E-Mail: mail@verbraucher-schlichter.de, Internet: <https://www.verbraucher-schlichter.de>)

7. Die folgenden Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:

- Anlagen:
- Preisblatt Nahwärmenetz Preetz „Schusterpark“
 - AVBFernwärmeV
 - Technische Anschlussbedingungen für die Fernwärmenetze Dampf, Heiß- und Warmwasser der Stadtwerke Kiel AG (TAB Fernwärmenetze)
 - Informationspflichten gemäß Art. 13 DSGVO
 - Widerrufsbelehrung für Verbraucher
 - Muster-Widerrufsformular

8. Mit seiner Unterschrift bestätigt der Kunde, sämtliche Anlagen erhalten zu haben.

Ort, Datum

Max Mustermann

§ 11 Vertragsschluss

1. Der Vertrag kommt durch Unterzeichnung beider Vertragsparteien zustande.
2. Der Vertrag ist in zwei Exemplaren ausgefertigt, von denen nach Unterzeichnung jede Vertragspartei ein Exemplar zum Verbleib erhält.

Ort, Datum

Ort, Datum

Max Mustermann

Für die Stadtwerke

Vorname Name

Abteilung

Funktion

Vorname Name

Abteilung

Funktion